

# Satzung der Elterninitiative „Petits Pänz“ e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Petits Pänz“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in deutscher und französischer Sprache.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer deutsch-französischen Kindertagesstätte mit Namen "Petits Pänz".

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.  
Alle Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Jedes Kind, das die Einrichtung besucht, hat eine Stimme, die von einem Erziehungsberechtigten vertreten wird. Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Näheres regelt die Kindergruppenordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist. Die Kinder von Gründungsmitgliedern oder dem aktuellen Vorstand haben vorrangig Anspruch auf einen freien Platz in der deutsch- französischen Kindertagesstätte.
- (2) Der Antrag auf **Aufnahme** in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Kindertagesstätte.

- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied, die Satzung zu beachten, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen und dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - \* Austritt, durch Ausschluss
  - \* Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein bzw. dem Mitglied zugegangen sein.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
  
Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und eventuellen Ansprüche. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Zahlungen bleibt unberührt.
- (7) Der Ausschluss nach § 5 (5) befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Tag des Ausschlusses.
- (8) Für rückständige Beträge kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beiträge werden regelmäßig durch das Mitglied überwiesen oder durch den Verein bargeldlos von einem durch das Mitglied zu benennenden Konto eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu auf Verlangen eine entsprechende Ermächtigung und sorgt für eine entsprechende Kontodeckung. Gebühren aus Rückläufen sind durch das Mitglied zu erstatten. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt für Mahnungen oder fehlgeschlagene Abbuchungen eine Mahngebühr von mindestens 2 Euro zu erheben.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- \* Der Vorstand
  - \* Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

(1) Die Vorstandschaft setzt sich regelmäßig aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- \* ein/eine Vorsitzende/r
- \* ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- \* ein/eine Kassierer/in
- \* ein/eine stellvertretende/r Kassierer/in
- \* ein/eine Schriftführer/in

Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Im Gründungsjahr wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle weiteren Vorstandswahlen finden jährlich statt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Behinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.

(7) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner bzw. ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder Email durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Beschlussfassungspunkte können nicht beigefügt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 11)
  - Auflösung des Vereins (§ 13)
  - Den Jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Beitrags (§ 6)
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (8) Nur Mitglieder, die ihren Beiträge bezahlt haben, sind wahlberechtigt.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr (außer im Gründungsjahr, siehe §8.3), vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner bzw. ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt (Siehe §8.9).

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollantin zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. – KinderKrebshilfe.